



## Rahmenschutz- und Hygienekonzept

### Außensportanlagen

1. Der Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zugangs zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich gilt für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
2. Bei der Sportausübung und praktischer Sportausbildung gilt die 2G-Regelung, womit die Testpflicht entfällt.
3. Der Zugang zu allen Sportveranstaltungen unter freiem Himmel außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung darf nur noch durch Personen (Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige) erfolgen, soweit diese
  - im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung) geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
  - zusätzlich über einen Testnachweis verfügen oder getesteten Personen gleichgestellt sind.

Ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis ist auf Grundlage

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.
- Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist

Ungeimpft / nichtgenesene Personen können zugelassen werden, wenn

- diese sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und
  - dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweist, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält,
  - und einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen.
  - Zugelassen werden können minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von Abs. 7 Nr. 2 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.
4. Veranstalter/Vereine sollten vorab auf geeignete Weise auf die ggf. bestehende Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hinweisen.
  5. Bei positiven Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
  6. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt ebenfalls zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das lokale Testzentrum oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
  7. Veranstalter/Vereine sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsprüfung in Bezug auf jede Einzelperson und verpflichtet.
  8. Sollte eine Person während des Aufenthaltes auf der Sportanlage/in der Sportstätte Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist vom Veranstalter/Verein ein Konzept vorzuhalten.
  9. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 25 % der Kapazität genutzt werden.

Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist. Dies gilt sowohl für den Platz als auch für die Tribüne.

10. Es besteht Maskenpflicht (FFP2-Maske), außer bei der Sportausübung.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass Ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

11. Bei Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht (s. Punkt 3).
12. Sollen mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter/Verein das nach § 7 Abs.1 der 15. BayIfSMV (Bay. Impfschutzmaßnahmenverordnung) nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Kontaktdaten müssen nach folgenden Maßgaben erhoben werden:

- Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;
- werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt wird.

Für Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen gilt außerdem:

- Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
- Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
- Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

13. Sofern Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden, müssen vom Veranstalter/Verein Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Falls ein Transport durch den Veranstalter/Verein vorgesehen ist, müssen ggf. geltende Hygienevorgaben für die öffentliche Personenbeförderung beachtet werden.
14. Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andre Angebote zulässig sind (z. B. Gasbetrieb), gelten in der Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Gastronomische Angebote dürfen zwischen 22.00 Uhr und 5 Uhr nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Veranstalter/Verein.
15. Beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
16. Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
17. Gemeinsam genutzte Sport-/Trainingsgeräte sind häufig zu reinigen und zu desinfizieren.
18. Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) genutzt werden. Die nicht nutzbaren Waschbecken und Duschen sind sichtbar gekennzeichnet.
19. Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1000, ist die Nutzung der Sporthalle untersagt - die Sporthalle ist geschlossen.

Davon unberührt ist

- der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
  - der Schulsport.
20. Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist unbedingt und ohne Ausnahme notwendig. Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, sind konsequent von der Teilnahme am Sportbetrieb auszuschließen.
21. Die Veranstalter /Vereine sind verpflichtet die Einhaltung aller Bestimmungen sicherzustellen. Die Verantwortung liegt allein bei Veranstaltern/Vereinen Eine Haftung der Stadt Erding ist ausgeschlossen
22. Wird eine der genannten Regeln des Hygienekonzeptes nicht eingehalten bzw. dagegen verstoßen, behält sich die Stadt Erding das Recht vor entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Ausschluss von der Hallennutzung, Bußgeld etc.).
23. Das Rahmenhygienekonzept tritt mit Wirkung vom 20.12.2021 jederzeit widerruflich in Kraft und ersetzt das Konzept vom 19.06.2020, 27.07.2020, 18.08.2020, 19.09.2020, 18.05.2021, 28.05.2021, 09.06.2021, 12.07.2021, 27.09.2021, 25.11.2021, 13.12.2021.

Erding, 17.12.2021



Max Gotz  
Oberbürgermeister